



Pflegegeld - Anspruchsvoraussetzungen

Gesetzliche Grundlagen

- Bundespflegegeldgesetz (BPGG)
- Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz (EinstV)
- Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für die einheitliche Anwendung des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) nach § 31 Abs 5 Z 23 ASVG

Wann besteht ein Pflegegeldanspruch? § 4 BPGG

- ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung für mindestens 6 Monate
- Pflegebedarf von mehr als **65** Stunden monatlich (= Pflegegeldstufe 1)

Wann liegt Pflegebedarf vor?

Die pflegebedürftige Person benötigt Unterstützung bei Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen.

Betreuung, § 1 EinstV: alle notwendigen Verrichtungen anderer Personen, die vornehmlich den persönlichen Lebensbereich betreffen, z.B. (demonstrative Aufzählung)

- Hilfe beim An- und Auskleiden
- Körperpflege
- Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten
- Einnahme von Medikamenten
- Verrichtung der Notdurft
- Mobilitätshilfe im engeren Sinn, d.h. notwendige Unterstützung des Pflegebedürftigen bei allen gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Ortswechseln in der Wohnung sowie bei allen im Ablauf des täglichen Lebens vorkommenden Lagewechseln (z.B. Aufstehen, Niederlegen und —setzen, Überwinden von Stufen im häuslichen Bereich); notwendige Hilfe beim Anlegen und Abnehmen von Körperersatzstücken einschließlich deren Reinigung und spezielle Stumpfpflege; notwendige Begleitung im Sinne einer Orientierungshilfe bei hochgradigem Orientierungsverlust des pflegebedürftigen Menschen in der eigenen Wohnung





Hilfsverrichtungen, § 2 EinstV (taxative Aufzählung)

- Herbeischaffen von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens
- Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände
- Pflege der Leib- und Bettwäsche
- Beheizung des Wohnraumes einschließlich Herbeischaffen von Heizmaterial
- Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (z.B. Begleitung bei Arztbesuchen, zur Therapie, zur Behörden oder Banken; Begleitung eines Kindes auf dem Schulweg oder zum Arbeitsplatz)

Beurteilung des Pflegebedarfs

ACHTUNG! Berücksichtigung von Hilfsmitteln:

- Bei der Feststellung des Pflegebedarfes sind alle dem Pflegebedürftigen zur Verfügung stehenden einfachen Hilfsmittel (z.B. Duschsessel, Greifzange, Schlüpfschuhe, Westen) zu berücksichtigen. Beispiel: Kein Betreuungsbedarf bei der Ganzkörperreinigung, wenn die betroffene Person zwar keine Badewanne benützen kann, aber in der Lage ist, auf einem Duschsessel Platz zu nehmen und sich zu reinigen. (OGH 2.9.1994, ObS 87/94)
- Die Verwendung von anderen Hilfsmitteln ist zu berücksichtigen, wenn diese vorhanden sind oder deren Finanzierung zur Gänze bzw. zumindest überwiegend durch den Entscheidungsträger oder einen öffentlichen Kostenträger sichergestellt ist.

Die Grundlage der Entscheidung ob und in welchem Ausmaß ein Pflegebedarf besteht, bildet ein Sachverständigengutachten der Ärzte oder Pflegefachkräfte. Auch Angaben der Pflegeperson sowie vorhandene Pflegedokumentationen sind zu berücksichtigen. Unter Umständen ist für die ganzheitliche Beurteilung der Pflegesituation das Beiziehen von Personen aus anderen Bereichen (z.B. Psychologen, Therapeuten) erforderlich. Bei der Beurteilung werden Zeitwerte für die erforderlichen Betreuungsmaßnahmen und Hilfsverrichtungen berücksichtigt und zu einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Bundespflegegeld

Bezug einer bundesgesetzlichen Grundleistung (dh Pension, Ruhe- und Versorgungsgenuss, Vollrente nach einem Arbeitsunfall) und in der Regel gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich (§ 3 BPGG).





Personengruppen, die bisher in den Zuständigkeitsbereich des Landespflegegeldes fielen - ab 1.1.2012 Anspruch auf Bundespflegegeld (vgl. Pflegegeldreform 2012):

- Pflegebedürftige Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die keine Grundleistung gem. § 3 Abs 1 BPGG beziehen (dazu zählen: mitversicherte Angehörige ohne eigenen Pensionsanspruch, Kinder mit Behinderung, berufstätige Erwachsene) und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben (§ 3a Abs 1 BPGG).
- Anspruch auf Pflegegeld auch ohne Grundleistung für österreichischen Staatsbürgern gleichgestellte Personen (zB EWR Bürger), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben (§ 3a BPGG).

Quellen

- Pensionsversicherungsanstalt: Information 10 Das Pflegegeld (Stand 1.1.2004)
- Shubshizky: Leitfaden zur Sozialversicherung². Wien: Linde 2002, S 302f
- help.gv.at: Voraussetzungen für das Pflegegeld.
 www.help.gv.at/Content.Node/36/Seite.360512.html (3.3.2004)
- Soziale Sicherheit 7/8/2003, S 367f
- Fürstl-Grasser/Pallinger: Die neue Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz samt Erläuterungen. In: Soziale Sicherheit 4/99, S 282ff
- o Greifeneder/Liebhart: Handbuch Pflegegeld. Wien: Manz 2004, S 22ff
- o Greifeneder: Pflegegeldreformgesetz 2012. In: ÖZPR 4/2011, S 108ff

Stand: 2.6.2015